

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Landesbank Berlin AG,
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg unter HRB 99726 B,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Herrn Serge Demolière und Herrn Patrick Tessmann

- "LBB AG" -

und

Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG,
Budapester Straße 1, 10787 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg unter HRB 56530 B,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Herrn Roman Berninger und Herrn Bernd Morgenschweis

- "BerlinHyp AG" -

Vorbemerkung

Die BerlinHyp AG hat ein Grundkapital von EUR 753.389.240,32. Die LBB AG hält derzeit unmittelbar Aktien in Höhe von ca. 99,66 % des Grundkapitals. Im Hinblick auf die – bereits seit Beginn des zum 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahrs der BerlinHyp AG ununterbrochen – bestehende finanzielle Eingliederung der BerlinHyp AG in die LBB AG wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der § 14 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die BerlinHyp AG verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um einen etwaigen Betrag, der nach § 300 Nr. 1 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und um einen etwaigen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, in jedem Fall aber nicht mehr als den in § 301 AktG in seiner jeweilig geltenden Fassung genannten Betrag, an die LBB AG abzuführen.

Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt erstmals für das gesamte am 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr der BerlinHyp AG oder, wenn dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 wirksam geworden ist, erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der BerlinHyp AG, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 wirksam wird.

- (2) Die BerlinHyp AG kann mit Zustimmung der LBB AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der LBB AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der BerlinHyp AG und wird am Tag nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Ein Anspruch der LBB AG auf Fälligkeits- oder Verzugszinsen für den abzuführenden Betrag besteht nicht.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die LBB AG ist gegenüber der BerlinHyp AG entsprechend den auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der BerlinHyp AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Verpflichtung der LBB AG zur Zahlung von etwaigen Verzugszinsen bleibt unberührt.
- (3) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das gesamte am 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr der BerlinHyp AG oder, wenn dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 wirksam geworden ist, erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der BerlinHyp AG, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 wirksam wird.

§ 3 Ausgleich

- (1) Die LBB AG garantiert den außenstehenden Aktionären der BerlinHyp AG für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich die Zahlung einer wiederkehrenden Geldleistung (Ausgleichszahlung).
- (2) Die Ausgleichszahlung beträgt brutto EUR 0,32 je Stückaktie für jedes volle Geschäftsjahr der BerlinHyp AG abzüglich von der BerlinHyp AG hierauf zu entrichtender Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr der BerlinHyp AG geltenden Satz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelangen auf den anteiligen Ausgleich von EUR 0,32 je Stückaktie Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 0,05 zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses netto eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 0,27 je Stückaktie für ein volles Geschäftsjahr der BerlinHyp AG.
- (3) Der Ausgleich wird erstmals für das Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 wirksam wird.
- (4) Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs der BerlinHyp AG endet oder die BerlinHyp AG während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 1 Abs. 1 gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- (5) Die Ausgleichszahlung ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der BerlinHyp AG für das abgelaufene Geschäftsjahr, spätestens aber mit Ablauf des Tages, bis zu dem die ordentliche Hauptversammlung nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen spätestens stattzufinden hat, fällig.
- (6) Falls das Grundkapital der BerlinHyp AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht oder bei der BerlinHyp AG eine Neustückelung des Grundkapitals durch Erhöhung der Aktienanzahl ohne Veränderung des Grundkapitals (Aktiensplit) durchgeführt ist, vermindert sich der Ausgleich je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der BerlinHyp AG durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 3 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- (7) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die LBB AG gegenüber einem Aktionär der BerlinHyp AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung

eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

§ 4

Abfindung

- (1) Die LBB AG verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der BerlinHyp AG dessen Aktien gegen eine Barabfindung von EUR 7,15 je Stückaktie zu erwerben.
- (2) Die Verpflichtung der LBB AG zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der BerlinHyp AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 Spruchverfahrensgesetz bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- (3) Die Veräußerung der Aktien ist für die außenstehenden Aktionäre der BerlinHyp AG kostenfrei.
- (4) Falls bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 2 bestimmten Frist das Grundkapital der BerlinHyp AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht oder bei der BerlinHyp AG eine Neustückelung des Grundkapitals durch Erhöhung der Aktienzahl ohne Veränderung des Grundkapitals (Aktiensplit) durchgeführt ist, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung gleich bleibt. Falls bis zum Ablauf dieser Frist das Grundkapital der BerlinHyp AG durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- (5) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die LBB AG gegenüber einem Aktionär der BerlinHyp AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zu einer höheren Abfindung verpflichtet.
- (6) Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung der LBB AG zu einem Zeitpunkt, zu dem die in § 4 Abs. 2 bestimmte Frist zur Annahme der Abfindung nach § 4 Abs. 1 bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär der BerlinHyp AG berechtigt, seine Aktien gegen Zahlung von EUR 7,15 je Stückaktie oder, wenn die in § 4 Abs. 1 bestimmte Abfindung durch rechtskräftige Entscheidung in

einem Spruchverfahren erhöht wird, gegen Zahlung des im Spruchverfahren festgesetzten Betrags an die LBB AG zu veräußern, und die LBB AG ist verpflichtet, diese Aktien zu erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags im Handelsregister der BerlinHyp AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der LBB AG und der BerlinHyp AG abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der BerlinHyp AG und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der BerlinHyp AG, in dem der Vertrag im Handelsregister eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BerlinHyp AG gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zulässig mit Wirkung zum Ablauf von fünf Kalenderjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der BerlinHyp AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird; sofern zu diesem Zeitpunkt kein Geschäftsjahr der BerlinHyp AG endet, ist die Kündigung erstmals mit Wirkung zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der BerlinHyp AG zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die LBB AG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der BerlinHyp AG zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet. Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 6

Salvatorische Klausel

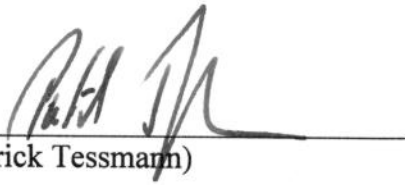
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Berlin, den 1. November 2010

Landesbank Berlin AG

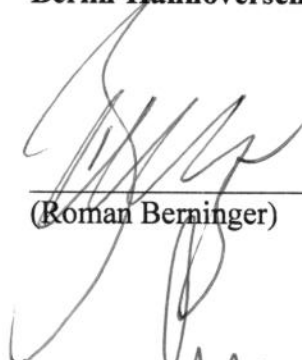


(Serge Demolière)

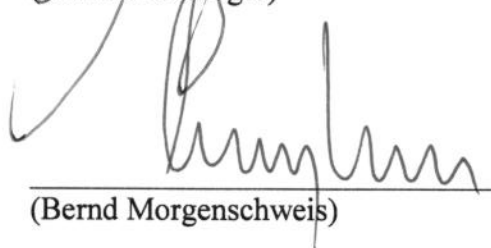


(Patrick Tessmann)

Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG



(Roman Berninger)



(Bernd Morgenschweis)